willheim | müller
rechtsanwälte

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

ISSUE 25/Februar 2010

Newsletter

Info

Vertragsänderung per Handschlag?

Häufig findet sich in einem Vertrag die Klausel, dass sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen und auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit nur schriftlich erfolgen kann.

Dieser Schriftlichkeitsklausel wird aber nur wenig Bedeutung beigemessen, da die Parteien jederzeit durch mündliche Einigung oder sogar durch stillschweigende Praxis von dem Schriftlichkeitserfordernis abgehen können.

Eine Entscheidung des OGH (7 Ob 35/08k) sieht das nun anders: Ein Bauunternehmer wollte bei einer Stahlbestellung aufgrund der sinkenden Stahlpreise eine Preisreduktion erzielen. Im zugrundeliegenden Lieferungsvertrag fand sich eine Schriftlichkeitsklausel ähnlich der oben beschriebenen. Nach langen Verhandlungen einigte man sich schließlich auf eine solche Reduktion und besiegelte das Verhandlungsergebnis per Handschlag.

In weiterer Folge wollte der Stahllieferant die vereinbarte Reduktion nicht mehr gegen sich gelten lassen und klagte den höheren Preis ein. Zurecht, wie der OGH aussprach. In der bloßen Bekräftigung eines Verhandlungsergebnisses mittels Handschlag könne keine stillschweigende Abänderung des Vertrages in Bezug auf die Schriftformklausel gesehen werden. § 863 ABGB verlangt für jede stillschweigende Erklärung, dass kein vernünftiger Grund besteht, am Willen des Erklärenden zu zweifeln. Im vorliegenden Fall wäre die Bedeutung des Handschlags im Hinblick auf die Schriftformklausel nicht zweifellos erkennbar.

Es ist aber unwahrscheinlich, dass der OGH von seiner bisherigen Meinung völlig abgehen wollte, da sich im konkreten Fall die Parteien nicht auf eine stillschweigende Änderung des Vertrages berufen hatten. Ergibt sich also aus dem Umständen eindeutig, dass die Parteien den Vertrag mündlich abändern wollten, kann sich nach wie vor niemand darauf berufen, dass der „Handschlag" wegen einer Schriftlichkeitsklausel keine Bedeutung hat.

Katharina Müller, Willheim/Müller RAe

NEWS +++ Am 10. März 2010 findet der 1. JOUR FIXE dieses Jahres bei Willheim Müller RAe statt. Thema: „Fallstricke im Vergaberecht – Die häufigsten Fehler in der Angebotsphase" Bernhard Kall und Katharina Müller zeigen anhand von Praxisbeispielen und aktuellen Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden, wie man Fehler in der Anbotsphase vermeiden kann. +++ **Anmeldung und Info über office@wmlaw.at** +++ Achtung: beschränkte Teilnehmerzahl von 60 Personen.

Praxis

Erfüllt ein E-Mail die vertraglich vereinbarte Schriftform?

Wird für einen Vertrag Schriftlichkeit vereinbart, so versteht man darunter grundsätzlich „Unterschriftlichkeit", sodass aus dem Schriftstück sowohl der Inhalt der abzugebenden Erklärung als auch die Person, von der diese Erklärung ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Dafür ist die eigenhändige Unterschrift nötig, weshalb ein Telefax oder E-Mail (ohne elektronische Signatur) zur Erfüllung der Schriftform nicht ausreicht. Zu beachten ist weiters, dass die Unterschrift nur den oberhalb der Unterschrift stehenden Text deckt und zweiseitig verbindliche Verträge auch von beiden Parteien unterzeichnet sein müssen.

Für die in der ÖNORM B 2110 an zahlreichen Stellen vorgesehene Schriftlichkeit gilt nicht das dargelegte gesetzliche Schriftformgebot; Schriftlichkeit bedeutet in Bauwerkverträgen, dass eine Urkunde vorliegen muss. Daher erfüllt auch ein E-Mail die Schriftlichkeit, sofern sich bei der Vertragauslegung aus dem Zweck der Regelung nicht Gegenteiliges ergibt. Zu beachten ist aber, dass ein E-Mail auf Gefahr des Versenders reist und selbst eine Empfangs- bzw Lesebestätigung aufgrund der Verfälschbarkeit von der Rechtssprechung nicht als Beweis des Zugangs gilt. Es empfiehlt sich daher eine Zugangsbestätigung durch Antwort-E-Mail, besser noch durch Antwort-Fax anzufordern.

Will der Werkunternehmer von dem in der ÖNORM vertraglich vereinbarten Schriftformerfordernis abweichen, ist dies zulässig, wenn die Ersatzform dem Zweck der ersetzenden Form entspricht. So sieht etwa Punkt 6.2.4 der ÖNORM B 2110 vor, dass die Warnung des Werkunternehmers schriftlich zu erfolgen hat. Dabei handelt es sich um eine einseitige Mitteilung, sodass das Schriftformgebot eine Ordnungsvorschrift darstellt und primär der Beweissicherung und der Gewährleistung der ausreichenden Warnung dient. Es ist daher ratsam, eine Warnung mittels eingeschriebenen Briefs direkt an den Werkbesteller zu senden oder der Warnpflicht durch Eintragung im Baubuch oder Bautagesbericht zu entsprechen. Auch eine mündliche Mitteilung ist als ausreichend anzusehen. In diesem Fall hat der Werkunternehmer jedoch zu beweisen, dass die Verletzung der Formvorschrift keine nachteiligen Folgen für den Werkbesteller hatte.

Bernhard Kall, Willheim/Müller RAe

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER ODER DR. BERNHARD KALL PER EMAIL UNTER **OFFICE@WMLAW.AT**